

Leistungsbeschreibung zur Ausschreibung für Technovation-Camp-Teamer:innen (m/w/d) mit Schwerpunkt Coding im Förderprogramm AUF!leben – Zukunft ist jetzt

Die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung (DKJS) setzt sich für Bildungserfolg und gesellschaftliche Teilhabe junger Menschen ein. Für dieses Ziel bringt die DKJS Akteur:innen aus Staat, Wirtschaft, Praxis und Zivilgesellschaft zusammen und entwickelt mit ihnen Antworten auf aktuelle Herausforderungen im Bildungssystem.

Mit dem Schwerpunktthema „Zukunftskompetenzen“ setzt die DKJS im Programm AUF!leben verschiedene Module um, bei denen Kinder und Jugendliche in kurzer Zeit ihre Kompetenzen erweitern und Selbstwirksamkeit erleben können. Dazu gehört auch ein Camp-Format im Programmmodul *Technovation Girls Germany*. Bei *Technovation Girls Germany* finden Mädchen im Alter von 10 bis 18 Jahren mit Hilfe von selbstentwickelten Apps Lösungen für soziale und ökologische Herausforderungen in ihrer Lebenswelt. Dabei erlangen sie digitale sowie unternehmerische Kompetenzen. *Technovation Girls* empowert Mädchen auf ihrem Weg in eine digitale Zukunft und sensibilisiert sie für eine gerechtere Welt.

Die DKJS sucht für das Technovation-Camp im Frühjahr 2022
8 Coding-Teamer:innen (m/w/d)
zur pädagogischen Betreuung und fachlichen Begleitung
sowie Unterstützung der teilnehmenden Mädchen in der Arbeit an ihren Projekten

Das Camp findet im April 2022 zum ersten Mal statt und soll circa 50 Mädchen durch ein viertägiges Präsenzformat dabei unterstützen, ihre Apps erfolgreich fertigzustellen und Pitch-Videos zur Teilnahme an dem internationalen Wettbewerb „Technovation Challenge“ zu erstellen. Dazu wird es sowohl inspirierende Workshops und Impulse von externen Expert:innen geben als auch viel Projektarbeitszeit, in der die Mädchen in ihren Teams zusammenarbeiten. Abgerundet wird das Programm durch vielseitige Freizeitangebote und Möglichkeiten zum Austausch mit den anderen Teams. Neben den 8 Teamenden mit dem Schwerpunkt Business werden die Mädchen auch von 8 Coding-Teamenden begleitet.

Das Camp bietet Ihnen als Teamer:in:

- eine verantwortungsvolle Aufgabe in einem kurzen, aber intensiven Camp-Format
- Freiraum für eigene Gestaltungsmöglichkeiten
- eine abwechslungsreiche Tätigkeit in einem multiprofessionellen Team
- Einblicke in die inspirierende Arbeit von Expert:innen in den Bereichen Entrepreneurship und App-Entwicklung
- fachliche Begleitung und Unterstützung durch die DKJS
- die Möglichkeit einen wertvollen Beitrag zur Mädchenförderung zu leisten

Das Camp wird unter Einhaltung der geltenden Hygienevorschriften der Stadt Berlin umgesetzt.

Tätigkeiten:

- Durchführung der Projektzeit mit Fokus aufs Programmieren der Apps in Thunkable: Hierfür werden Konzepte zur Verfügung gestellt, anhand derer zwei Coding-Teamer:innen gemeinsam eine feste Gruppe von Projekt-Teams betreuen
- Unterstützung von Expert:innen in Workshops z.B. zu Themen wie Programmieren, App-Entwicklung und Usability
- Technik-Support
- Übernahme von Aufsichten und Weckdiensten während des Camps

Daher erwarten wir insbesondere:

- Gute Programmierkenntnisse
- Erfahrung mit dem App-Builder Thunkable (eine Anwendung zur blockbasierten App-Entwicklung) oder die Bereitschaft sich vor dem Camp darin einzuarbeiten
- Sie befinden sich aktuell in einer Ausbildung oder einem Studium im Bereich Informatik, Wirtschaftsinformatik oder Medienpädagogik oder können eine ähnliche Qualifikation vorweisen

Verbindliche Anforderungen und Termine für alle Teamer:innen:

- Erfahrungen in der Arbeit mit der Zielgruppe, gerne auch in Campformaten
- Viel Flexibilität und die Bereitschaft auf die Bedürfnisse und Anliegen der Mädchen einzugehen
- Ein digitales Auswahlgespräch im Zeitraum vom 04.02.2022 bis 18.02.2022
- Die Teilnahme am Vorbereitungsworkshop am 18.03.2022 von 16.30 bis 19.30 Uhr (online über Microsoft Teams)
- Die Teilnahme am Camp voraussichtlich im Waldhotel am See in Berlin-Schmöckwitz vom 07.04. bis 10.04.2022: fürs Team erfolgt die Anreise bereits am 06.04. bis 16 Uhr und die Abreise am 10.04. ab 16 Uhr
- Der Nachweis eines Erste-Hilfe-Scheins (Grundausbildung von 9 Unterrichtsstunden, vorzulegen bis 14.03.2022, bei Campende nicht älter als 24 Monate)
- Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (ohne Eintrag, vorzulegen bis 14.03.2022, bei Campende nicht älter als 18 Monate)
- Ein vollständiger Corona-Impfschutz

Vergütung und Vertrag:

Die Tätigkeit umfasst neben der Teilnahme am Camp und der verbindlichen Teilnahme am oben genannten Vorbereitungsworkshop auch die Zusammenarbeit mit den Programmkoordinator:innen der DKJS. Die Arbeitszeit beträgt insgesamt circa 40 Stunden und der Arbeitsort ist abgesehen von der digitalen Vorbereitungsphase der Veranstaltungsort. Die tägliche Arbeitszeit im Camp überschreitet nicht 8 Stunden, die Anwesenheit über den gesamten Campzeitraum wird jedoch erwartet.

Die Arbeit wird pauschal mit 840,00€ vergütet. Beigefügt ist ein Muster einer Vergütungsvereinbarung, die wir mit den ausgewählten Teamer:innen abschließen werden. Das Beschäftigungsverhältnis erfolgt im Rahmen einer Übungsleiterpauschale gemäß § 3 Nr. 26 EStG. Dazu ist von allen Teamer:innen erforderlich, dass sie bis zum Abschluss des Camps den steuerlichen Freibetrag von 3.000,00 € einschließlich dieser Vergütung nicht überschreiten. Fahrtkosten werden entsprechend dem Bundesreisekostengesetz erstattet und die Camp-Übernachtungen selbstverständlich von uns organisiert und bezahlt.

Interesse geweckt?

Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung mit den in der Aufforderung zur Angebotsabgabe genannten Dokumenten bis spätestens zum 31.01.2022.

Ansprechpartnerin bei Fragen ist Frau Maja Toebs vom Technovation-Team.

Der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung sind vielfältige Teams wichtig. Wir freuen uns deshalb über Bewerbungen von Menschen aller gesellschaftlichen Gruppen.

Eine Datenschutzerklärung finden Sie unter <https://www.dkjs.de/datenschutz-vertragspartner/>.

Weitere Informationen über uns und unsere Arbeit finden Sie unter:

www.dkjs.de

<https://technovationchallenge.de/>

Aufforderung zur Angebotsabgabe und Bewerbungsbedingungen

Vergabeverfahren Coding Teamer:innen Technovation Camp 2022

1. Auftragsgegenstand
2. Verfahrensart
3. Ablauf des Vergabeverfahrens
4. Teilnahmebedingungen
5. Zuschlagskriterien und Gewichtung
6. Checkliste der einzureichenden Unterlagen

Vorbemerkung

Als Zuwendungsempfängerin ist die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung (DKJS) an die Vergabeordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge (Unterschwelvenvergabeordnung/UVgO) gebunden.

1. Auftragsgegenstand

Es werden Teamende gesucht, die die Betreuung von Mädchen zwischen 10 und 18 Jahren auf einem viertägigen Camp des Programms *Technovation Girls Germany* übernehmen. Sie übernehmen Aufsichten, begleiten die Mädchen fachlich in ihrem Lernprozess und unterstützen sie dabei ihre bereits angefangenen App-Projekte erfolgreich abzuschließen.

2. Verfahrensart

Das Vergabeverfahren wird als Verhandlungsverfahren nach § 8 Abs. 4 Nr. 17 UVgO in Verbindung mit dem Zuwendungsbescheid des BMFSFJ vom 01.09.2021 und der Verbindlichen Handlungsleitlinie für die Bundesverwaltung für die Vergabe öffentlicher Aufträge vom 08.07.2020 durchgeführt.

3. Ablauf des Vergabeverfahrens

Angebotsfrist Bitte senden Sie uns Ihr unterschriebenes Angebot bis zum 31.01.2022, 18:00 Uhr per Mail an technovation-camp@dkjs.de zu.

Eröffnungstermin Die Öffnung der Angebote findet am 01.02.2022, 12:00 Uhr statt.

4. Teilnahmebedingungen

- Angebote, die nach Ablauf der Angebotsfrist eingehen, werden ausgeschlossen.
- Jegliche Änderungen der Vergabeunterlagen sind unzulässig und führen zum Ausschluss des Angebots.
- Angebote mit Bieter-eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) werden von der Wertung ausgeschlossen.
- Bestandteil des Vertrages sind die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der zur Zeit gültigen Fassung.
- Für die Erstellung des Angebots können wir keine Vergütung gewähren.

- Die DKJS behält sich vor, im vergaberechtlich zulässigen Umfang fehlende Unterlagen und Angaben nachzufordern. Ein Anspruch auf Nachforderung oder Aufklärung besteht aber nicht.
- Wir behalten uns vor, den Auftrag auf der Grundlage der ersten Angebote zu vergeben, ohne Verhandlungen durchzuführen.

5. Zuschlagskriterien und Gewichtung

Der Zuschlag wird gemäß § 43 UVgO auf das unter Berücksichtigung aller Umstände **wirtschaftlichste** Angebot erteilt. Für die Angebotswertung im Hinblick auf die Erteilung des Zuschlags erfolgt die Wertung anhand der nachstehend aufgeführten Zuschlagskriterien und ihrer jeweiligen Gewichtung:

Übersicht Zuschlagskriterien

Kriterium	Max. Punktzahl	Gewichtung	Max. erreichbare Punktzahl	Max. Punktzahl insgesamt
Erfahrung in der Arbeit mit der Zielgruppe (Mädchen zwischen 10 und 18 Jahren)	5	5	25	100
Erfahrung in der Arbeit bei Camps	5	3	15	
Programmier-Kenntnisse, insb. auch mit block-basierten Sprachen	5	6	30	
Sozialkompetenzen, insb. Flexibilität	5	4	20	
Motivation	5	2	10	

- Sofern zwei Angebote die gleiche Gesamtpunktzahl erreichen, wird per Los entschieden.
- Auf Antrag teilen wir Ihnen die Gründe für eine Ablehnung ihres Angebotes und die Wertung mit.
- Die Basis für unsere Bewertung der aufgelisteten Kriterien bilden die Unterlagen, die Sie uns einreichen (s.u.) sowie unser Eindruck von Ihnen in einem Bewerbungsgespräch.

6. Checkliste der einzureichenden Unterlagen

	Unterlagen
1.	Vordruck Eigenerklärung Ausschlussgründe
2.	Lebenslauf
3.	Motivationsschreiben, in dem Sie Ihre Erfahrung in ähnlichen Tätigkeiten beschreiben und Ihr Interesse an einer Tätigkeit in unserem Camp begründen
4.	Zeugnisse und Nachweise Ihrer Qualifikation für die Tätigkeit als Teamer:in

Vielen Dank!

Deutsche Kinder- und Jugendstiftung GmbH

Technovation Girls Germany

Maja Toebs

Maja.toebs@dkjs.de

Tempelhofer Ufer 11

10963 Berlin

Eigenerklärung zu Ausschlussgründen

I. Der Bewerbende oder Bietende erklärt, dass er nicht von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren auszuschließen ist, weil eine Person, deren Verhalten nach § 123 Abs. 3 GWB analog dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach

- § 129 des Strafgesetzbuches (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuches (Bildung terroristischer Vereinigungen), § 129b des Strafgesetzbuches (kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland) (§ 31 UVgO i. V. m. § 123 Abs. 1 Nr. 1 GWB analog).
- § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen (§ 31 UVgO i. V. m. § 123 Abs. 1 Nr. 2 GWB analog).
- § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte) (§ 31 UVgO i. V. m. § 123 Abs. 1 Nr. 3 GWB analog).
- § 263 des Strafgesetzbuches (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Gemeinschaften oder gegen Haushalte richtet, die von den Europäischen Gemeinschaften oder in deren Auftrag verwaltet werden (§ 31 UVgO i. V. m. § 123 Abs. 1 Nr. 4 GWB analog).
- § 264 des Strafgesetzbuches (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Gemeinschaften oder gegen Haushalte richtet, die von den Europäischen Gemeinschaften oder in deren Auftrag verwaltet werden (§ 31 UVgO i. V. m. § 123 Abs. 1 Nr. 5 GWB analog).
- § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr) (§ 31 UVgO i. V. m. § 123 Abs. 1 Nr. 6 GWB analog).
- § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern) (§ 31 UVgO i. V. m. § 123 Abs. 1 Nr. 7 GWB analog).
- §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete) (§ 31 UVgO i. V. m. § 123 Abs. 1 Nr. 8 GWB analog).
- Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) (§ 31 UVgO i. V. m. § 123 Abs. 1 Nr. 9 GWB analog).
- §§ 232 und 233 des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel) oder § 233a des Strafgesetzbuchs (Förderung des Menschenhandels) (§ 31 UVgO i. V. m. § 123 Abs. 1 Nr. 9 GWB analog).

Einer Verurteilung nach diesen Vorschriften steht eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich (analog § 123 Abs. 2 GWB). Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese

Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung (analog § 123 Abs. 3 GWB).

II. Der Bewerbende oder der Bietende erklärt, dass keiner der in § 31 UVgO i. V. m. § 124 GWB analog genannten Fälle vorliegt, der einen Ausschluss des Bewerbenden oder Bietenden zur Teilnahme an einem öffentlichen Vergabeverfahren nach sich ziehen könnte:

- Bei der Ausführung öffentlicher Aufträge wurde nachweislich nicht gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen (§ 31 UVgO i. V. m. § 124 Abs. 1 Nr. 1 GWB analog).
- Es besteht keine Zahlungsunfähigkeit und es wurde über das Vermögen kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet, keine Eröffnung beantragt oder keiner dieser Anträge mangels Masse abgelehnt, er befindet sich nicht in Liquidation oder hat seine Tätigkeit nicht eingestellt (§ 31 UVgO i. V. m. § 124 Abs. 1 Nr. 2 GWB analog).
- Es wurden im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich keine schwere Verfehlung begangen, die die Integrität als Bewerbenden oder Bietenden in Frage stellt (§ 31 UVgO i. V. m. § 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB analog).
- Es wurden mit anderen Unternehmen keine Vereinbarungen getroffen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken (§ 31 UVgO i. V. m. § 124 Abs. 1 Nr. 4 GWB analog).
- Es besteht kein Interessenskonflikt aufgrund der Teilnahme an diesem Vergabeverfahren (§ 31 UVgO i. V. m. § 124 Abs. 1 Nr. 5 GWB analog).
- Er/Sie hat keine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt, welches zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat (§ 31 UVgO i. V. m. § 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB analog).
- Es wurde in Bezug auf Ausschlussgründe und/oder Eignungskriterien keine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten und die erforderlichen Nachweise könne übermittelt werden (§ 31 UVgO i. V. m. § 124 Abs. 1 Nr. 8 GWB analog).
- Es wurde nicht versucht, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen, oder vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die ein unzulässiger Vorteile beim Vergabeverfahren erlangt werden könnte (§ 31 UVgO i. V. m. § 124 Abs. 1 Nr. 9 lit. a), b) GWB analog).
- Es wurde nicht fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder solche Informationen zu übermitteln versucht (§ 31 UVgO i. V. m. § 124 Abs. 1 Nr. 9 lit. c) GWB analog).

III. Der Bewerbende oder Bietende erklärt, dass die Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt wurden (analog § 123 Abs. 4 GWB).

IV. Der Bewerbende oder Bietende erklärt, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 31 UVgO i.V.m. § 124 Abs. 2 GWB und § 21 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, § 98 c des Aufenthaltsgesetzes, § 19 des Mindestlohngesetzes und § 21 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes nicht vorliegen.

Ort, Datum	Name des Unternehmens und Name des Unterzeichnenden	Unterschrift

Regionaler Standort: Berlin
Programm: Aufleben
Programmleitung/ÖA-Leitung/Budgetverantwortung: Ursula Csejtei
Vertragsnummer: XX/21
Exemplar Nr. *: 1/2
Künstlersozialabgabepflicht der DKJS: nein

Die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung (DKJS) ist eine gemeinnützige Bildungstiftung, deren Ziel es ist, Strukturen im Bildungswesen zu verbessern. Sie setzt sich dafür ein, dass junge Menschen in Deutschland gut aufwachsen können und eine demokratische Kultur des Miteinanders erleben und erlernen.

Vereinbarung über Aufwandsentschädigung

Übungsleiter gem. § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz

zwischen Deutsche Kinder- und Jugendstiftung GmbH,
Tempelhofer Ufer 11, 10963 Berlin,
vertreten durch die Geschäftsführung

und Übungsleiter*in/Betreuer*in **NAME**

Anschrift **ADRESSE**

Art der Tätigkeit Pädagogische Betreuung und fachliche Begleitung der Teilnehmerinnen beim Technovation Camp vom 07.04. bis 10.04.2022:

- Durchführung der Projektzeit mit den Mädchen, in der diese in Teams an der Fertigstellung ihrer Apps und Pitches arbeiten
- Übernahme von Aufsichten
- Unterstützung von Expert:innen in ihren Workshops
- Zusammenarbeit mit den anderen Teamenden und den Programmorganisator:innen der DKJS

Zeitraum der Tätigkeit März - April 2022 (hauptsächlich 06.04.-10.04.22)

Stundenzahl à 60 Min. 40

Höhe der Aufwandsentschädigung 840 Euro
(inkl. ggf. anfallender USt.)

Reisekosten

Fahrt- und Unterkunftskosten werden gemäß den Vorschriften des Bundes- bzw. des angewendeten Landesreisekostengesetzes nach Vorlage der Originalbelege übernommen

Datenschutz

Da personenbezogene Daten verarbeitet werden, wird die beigelegte Anlage „Auftragsverarbeitung“ Vertragsbestandteil

Die **Nebenbestimmungen** werden Vertragsbestandteil.

Berlin, den **XX**

Geschäftsführung DKJS

Übungsleiter*in/Betreuer*in

Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

Ein Arbeitsverhältnis wird durch diesen Vertrag nicht begründet. Dem/der Auftragnehmer*in steht es frei auch für andere Auftraggeber*innen tätig zu sein. Ein Anspruch auf Urlaub und Vergütung während Krankheitszeiten besteht nicht. Der/die Auftragnehmer*in ist für die Einhaltung aller aus dieser Vereinbarung für ihn entstehenden steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen selbst verantwortlich.

2. Vergütung, Rechnung, Verfall

- (1) Ein Anspruch auf Vergütung besteht, wenn und soweit die Leistung tatsächlich erbracht worden ist. Dies gilt auch im Fall einer Verhinderung des/der Auftragnehmers*in, die nicht von ihm/ihr zu vertreten ist. Wenn und soweit die AG eine Veranstaltung absagen muss (z.B. wegen zu geringer Anmeldung von Teilnehmer*innen), hat der/die Auftragnehmer*in keinen Anspruch auf anderweitigen Einsatz.
- (2) Ist die Leistung von Diensten geschuldet, wird die Vergütung nach erbrachter Leistung gegen (Zwischen-) Rechnungslegung zur Zahlung fällig. Bei der Herstellung eines Werkes wird der Vergütungsanspruch nach Abnahme durch die AG und (Zwischen-) Rechnungslegung durch den/die Auftragnehmer*in fällig. Abschlagszahlungen gelten nicht als Abnahme von Teilen der Leistung.
- (3) In der Rechnung sind die erbrachten Leistungen unter Bezugnahme auf die Positionen des Angebots des/der Auftragnehmers*in nachprüfbar und übersichtlich darzulegen.
- (4) Die Rechnung enthält eine Rechnungsnummer, Namen und Anschrift des/der Auftragnehmers*in, die Beschreibung der ausgeführten Leistungen, Tag bzw. Zeitraum der Leistungserbringung sowie die Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Die Umsatzsteuer muss ausgewiesen sein. Auftragnehmer*innen, die von der Umsatzsteuer befreit sind, geben die entsprechende Vorschrift aus dem Umsatzsteuergesetz an (z.B. „Kleinunternehmerregelung gem. § 19 Umsatzsteuergesetz“).
- (5) Falls dieser Vertrag die Übernahme der Reisekosten vorsieht und der/die Auftragnehmer*in Fahrtkosten im eigenen PKW geltend macht (sog. Wegstreckenentschädigung), so sind diese nach dem anzuwendenden Reisekostengesetz (Bund oder Land) zu berechnen und in der Rechnung gesondert aufzuführen. Dieser Betrag versteht sich als Bruttobetrag. Davon ist die Umsatzsteuer abzuziehen und extra auszuweisen. Die Abrechnung von Tagegeldern ist ausgeschlossen.
- (6) Die Rechnung muss innerhalb einer Abrechnungsfrist von drei Monaten nach Ende der Vertragslaufzeit bei der DKJS eingehen. Bei Verträgen, deren Leistungszeitraum oder deren Abrechnungsfrist einen Jahreswechsel einschließt oder deren Ende auf das Jahresende fällt, ist davon abweichend die bis 31.12. eines Jahres erbrachte (Teil-) Leistung bis spätestens 15.01. des Folgejahres (zwischen-) abzurechnen.
- (7) Sämtliche Ansprüche aus diesem Vertrag, insb. die Honoraransprüche des/der Auftragnehmers*in, welche nicht in der zuvor genannten Frist geltend gemacht werden, verfallen.

3. Nutzungsrecht

- (1) Der/die Auftragnehmer*in räumt der AG das ausschließliche, uneingeschränkte Nutzungsrecht an allen im Rahmen dieses Vertrags erbrachten Arbeitsergebnissen ein (z.B. Fotos, Grafiken, Logos, Texte und Reportagen). Das Nutzungsrecht umfasst die in § 15 UrhG genannten Nutzungsarten sowie die Bearbeitung und Umgestaltung. Die AG darf das Arbeitsergebnis in soziale Netzwerke einstellen. Die AG ist außerdem berechtigt, diese Produkte zur Nutzung im gleichen Umfang auch an diejenigen Programmpartner weiterzugeben, aus deren Fördermitteln dieser Auftrag ggf. finanziert wird. Die AG darf Fotos unter Angabe des Urhebers zur öffentlichen Berichterstattung an die Presse weitergeben.
- (2) Der/die Auftragnehmer*in sichert zu, dass die von ihm/ihr im Rahmen dieses Vertrages angefertigten Produkte Rechte Dritter nicht verletzen, und stellt die AG von diesbezüglichen etwaigen (Schadensersatz-) Ansprüchen Dritter frei. Eine davon zugunsten des/der Auftragnehmers*in abweichende Vereinbarung bedarf der Bestätigung in Textform durch die AG.

4. Vertraulichkeit und Verschwiegenheit

AG und Auftragnehmer*in und ihre Erfüllungsgehilfen sind Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, betriebliche Angelegenheiten und alle geheimen oder geschützten Daten auch nach Beendigung des Vertrags verpflichtet.

5. Schlussbestimmungen

- (1) Die AG kann auch bei einem befristeten Vertrag diesen jederzeit ordentlich in den in § 621 BGB genannten Fristen kündigen.
- (2) Gemäß der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) besteht die Verpflichtung zur Information über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten sowie der diesbezüglichen Rechte. Die Datenschutzhinweise der AG für Vertragspartner*innen sind unter www.dkjs.de/datenschutz/datenschutz-vertragspartner/ abrufbar.
- (3) Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebungen dieses Vertrages bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Abweichung vom Textformerfordernis. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien sind gehalten, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, mit welcher der dem Vertrag zugrundeliegende Wille am besten erreicht wird. Soweit gesetzlich zulässig, ist für Auseinandersetzungen über diesen Vertrag der Gerichtsstand Berlin. Diese Nebenbestimmungen gelten ausschließlich. Abweichende oder für die AG ungünstige ergänzende Bedingungen des Vertragspartners werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn sie diesen nicht gesondert widerspricht.

Erklärung über eine nebenberufliche Tätigkeit für die DKJS

Ich erkläre gegenüber der Deutsche Kinder- und Jugendstiftung GmbH
Tempelhofer Ufer 11, 10963 Berlin, vertreten durch die Geschäftsführung:

Ich bin für die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung GmbH nebenberuflich mit einer Übungsleitertätigkeit/Betreuungstätigkeit i. S. des § 3 Nr. 26 EStG beschäftigt. Daneben bin ich

z.B. Student:in, Schüler:in, Auszubildende:r, Angestellte:r

*Ich versichere, dass ich für meine Tätigkeit als Übungsleiter*in bei der DKJS und ggf. anderen gemeinnützigen Organisationen im Jahr 2021 insgesamt nicht mehr als den steuerlichen Freibetrag von 3.000 Euro erhalte (§ 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz).*

Soweit die Steuerfreigrenze von 3.000 Euro überschritten wird, verpflichte ich mich, umgehend die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung GmbH hierüber in Kenntnis zu setzen.

Ort, Datum, Unterschrift

Datenschutzanlage

Vereinbarung

Vereinbarung über Auftragsverarbeitung

zwischen der

Deutschen Kinder- und Jugendstiftung GmbH, Tempelhofer Ufer 11, 10963 Berlin

- Verantwortlicher - nachstehend Auftraggeber genannt -

und

Teamer:in

Straße Hausnummer, Postleitzahl Stadt

- Auftragsverarbeiter - nachstehend Auftragnehmer genannt

1. Gegenstand und Dauer des Auftrags

(1) Gegenstand

Der Gegenstand des Auftrags ergibt sich aus der Leistungsvereinbarung des Vertrages **Nr. xxx/xx** vom **.....**, auf die hier verwiesen wird (im Folgenden Leistungsvereinbarung).

(2) Dauer

Die Dauer dieses Auftrags (Laufzeit) entspricht der Laufzeit der Leistungsvereinbarung.

2. Konkretisierung des Auftragsinhalts

(1) Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten

Art und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber sind konkret beschrieben in der Leistungsvereinbarung des Vertrages **Nr. xxx/xx** vom **.....**

Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind.

(2) Art der Daten

Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten/-kategorien:

- Kontaktinformationen der Teilnehmerinnen und ihren Eltern
- Angaben zur Gesundheit, Medikamenteneinnahme und Essgewohnheiten

Datenschutzanlage

Vereinbarung

- sowie die im Camp erhobenen Daten in einer Excel-Teilnehmendenliste, die durch die Auftraggeberin erhoben und zur Verfügung gestellt werden
- Kontaktdaten von DKJS Mitarbeitenden

(3) Kategorien betroffener Personen

Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen:

- Teamerinnen
- Teilnehmerinnen
- Erziehungsberechtigten und Vormündern der Teilnehmerinnen

3. Technisch-organisatorische Maßnahmen

(1) Der Auftragnehmer hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur Prüfung zu übergeben. Bei Akzeptanz durch den Auftraggeber werden die dokumentierten Maßnahmen Grundlage des Auftrags. Soweit die Prüfung/ein Audit des Auftraggebers einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.

(2) Der Auftragnehmer hat die Sicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 lit. c, 32 DS-GVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DS-GVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO zu berücksichtigen [Einzelheiten in Anlage 1].

(3) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

4. Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten

(1) Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

(2) Soweit vom Leistungsumfang umfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessenwerden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers unmittelbar durch den Auftragnehmer sicherzustellen.

5. Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Auftragnehmers

Datenschutzanlage

Vereinbarung

Der Auftragnehmer hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags gesetzliche Pflichten gemäß Art. 28 bis 33 DS-GVO; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

- a) **Der Auftragnehmer ist nicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtet. Als Ansprechpartner beim Auftragnehmer wird Herr/Frau [Eintragen: Vorname, Name Teamer:in, Telefon, E-Mail] benannt.**
- b) Die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, 29, 32 Abs. 4 DS-GVO. Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.
- c) Die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. c, 32 DS-GVO [Einzelheiten in Anlage 1].
- d) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.
- e) Die unverzügliche Information des Auftraggebers über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.
- f) Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragnehmer nach besten Kräften zu unterstützen.
- g) Der Auftragnehmer kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.
- h) Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse nach Ziffer 7 dieses Vertrages.

6. Unterauftragsverhältnisse

(1) Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragnehmer z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post-

Datenschutzanlage

Vereinbarung

/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

(2) Der Auftragnehmer darf Unterauftragnehmer (weitere Auftragsverarbeiter) nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher bzw. dokumentierter Zustimmung des Auftraggebers beauftragen.

- a) Eine Unterbeauftragung ist unzulässig.
- b) Der Auftraggeber stimmt der Beauftragung der nachfolgenden Unterauftragnehmer zu unter der Bedingung einer vertraglichen Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DS-GVO:

Firma Unterauftragnehmer	Anschrift/Land	Leistung

- c) Die Auslagerung auf Unterauftragnehmer oder der Wechsel des bestehenden Unterauftragnehmers sind zulässig, soweit:
 - der Auftragnehmer eine solche Auslagerung auf Unterauftragnehmer dem Auftraggeber eine angemessene Zeit vorab schriftlich oder in Textform anzeigt und
 - der Auftraggeber nicht bis zum Zeitpunkt der Übergabe der Daten gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich oder in Textform Einspruch gegen die geplante Auslagerung erhebt und
 - eine vertragliche Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DS-GVO zugrunde gelegt wird.

(3) Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Auftraggebers an den Unterauftragnehmer und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet.

(4) Erbringt der Unterauftragnehmer die vereinbarte Leistung außerhalb der EU/des EWR stellt der Auftragnehmer die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher. Gleiches gilt, wenn Dienstleister im Sinne von Abs. 1 Satz 2 eingesetzt werden sollen.

(5) Eine weitere Auslagerung durch den Unterauftragnehmer bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Hauptauftraggebers (mind. Textform); sämtliche vertraglichen Regelungen in der Vertragskette sind auch dem weiteren Unterauftragnehmer aufzuerlegen.

7. Kontrollrechte des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat das Recht, im Benehmen mit dem Auftragnehmer Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.

Datenschutzanlage

Vereinbarung

(2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DS-GVO überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.

(3) Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann erfolgen durch

- die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DS-GVO;
- die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 DS-GVO;
- aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren);
- eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI-Grundschutz).

(4) Für die Ermöglichung von Kontrollen durch den Auftraggeber kann der Auftragnehmer einen Vergütungsanspruch geltend machen.

8. Mitteilung bei Verstößen des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der DS-GVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u.a.

- a) die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen
- b) die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den Auftraggeber zu melden
- c) die Verpflichtung, dem Auftraggeber im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen
- d) die Unterstützung des Auftraggebers für dessen Datenschutz-Folgenabschätzung
- e) die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde

(2) Für Unterstützungsleistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten oder nicht auf ein Fehlverhalten des Auftragnehmers zurückzuführen sind, kann der Auftragnehmer eine Vergütung beanspruchen.

9. Weisungsbefugnis des Auftraggebers

Datenschutzanlage

Vereinbarung

(1) Mündliche Weisungen sind nur wirksam, wenn sie vom Auftraggeber unverzüglich bestätigt werden (mind. Textform).

(2) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

10. Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

(1) Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

(2) Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.

(3) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

Datenschutzanlage

Vereinbarung

Anlage 1 – Technisch-organisatorische Maßnahmen

1. Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

- Zutrittskontrolle
Kein unbefugter Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, z.B.: Magnet- oder Chipkarten, Schlüssel, elektrische Türöffner, Werkschutz bzw. Pförtner, Alarmanlagen, Videoanlagen;
- Zugangskontrolle
Keine unbefugte Systembenutzung, z.B.: (sichere) Kennwörter, automatische Sperrmechanismen, Zwei-Faktor-Authentifizierung, Verschlüsselung von Datenträgern;
- Zugriffskontrolle
Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen innerhalb des Systems, z.B.: Berechtigungskonzepte und bedarfsgerechte Zugriffsrechte, Protokollierung von Zugriffen;
- Trennungskontrolle
Getrennte Verarbeitung von Daten, die zu unterschiedlichen Zwecken erhoben wurden, z.B. Mandantenfähigkeit, Sandboxing;
- Pseudonymisierung (Art. 32 Abs. 1 lit. a DS-GVO; Art. 25 Abs. 1 DS-GVO)
Die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und entsprechende technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen;

2. Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

- Weitergabekontrolle
Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen bei elektronischer Übertragung oder Transport, z.B.: Verschlüsselung, Virtual Private Networks (VPN), elektronische Signatur;
- Eingabekontrolle
Feststellung, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind, z.B.: Protokollierung, Dokumentenmanagement;

3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

- Verfügbarkeitskontrolle
Schutz gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung bzw. Verlust, z.B.: Backup-Strategie (online/offline; on-site/off-site), unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV), Virenschutz, Firewall, Meldewege und Notfallpläne;
- Rasche Wiederherstellbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. c DS-GVO);

4. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d DS-GVO; Art. 25 Abs. 1 DS-GVO)

- Datenschutz-Management;
- Incident-Response-Management;
- Datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 Abs. 2 DS-GVO);
- Auftragskontrolle
Keine Auftragsdatenverarbeitung im Sinne von Art. 28 DS-GVO ohne entsprechende Weisung des Auftraggebers, z.B.: Eindeutige Vertragsgestaltung, formalisiertes Auftragsmanagement, strenge Auswahl des Dienstleisters, Vorabüberzeugungspflicht, Nachkontrollen.